Vorprüfung der Umweltverträglichkeit (Verfüllung eines Grundwasserteiches im B-Plangebiet Nr. 43 in Rieste)

Bei folgendem Verfahren wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 7 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBI. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. September 2017 (BGBI. I S. 3370) geändert worden ist, geprüft:

Es wurde die Verfüllung eines Regenrückhaltebeckens an einem Gewerbestandort im B-Plangebiet Nr. 43 in Rieste beantragt.

Nach der Vorprüfung ist eine UVP für das genannte Vorhaben aus den folgenden Gründen nicht erforderlich:

Der zu verfüllende Teich weist keinerlei ökologische Funktionen auf und stellt daher auch keinen bedeutenden Lebensraum für an Gewässer gebundene Organismen auf. Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind daher nicht zu besorgen. Durch die Verfüllung wird ein Boden mit Filter und Pufferfunktion eingebaut. Der offene Grundwasseranschnitt wird verschlossen, so dass negative Auswirkungen auf das Grundwasser nicht zu erwarten sind. Besonders geschützte Gebiete sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft sind nicht zu erwarten. Durch die Verfüllung sind weder Baudenkmale noch Bodendenkmale betroffen. Das Vorhaben wirkt nicht mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben zusammen. Relevante Abfälle fallen durch das Vorhaben nicht an. Risiken von Störfällen und Unfällen sowie Risiken für die menschliche Gesundheit sind nicht zu erwarten.

Das Vorhaben kollidiert nicht mit regional- und bauleitplanerischen Zielsetzungen. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind aufgrund der geringen Auswirkungen nicht zu erwarten.

Die Verfüllung des Gewässers führt dazu, dass die verfüllte Fläche anschließend wieder zur Nutzung zur Verfügung steht. Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche sind nicht zu besorgen.

Der zu verfüllende Teich hat keine ökologische Funktion und es ist der Bau eines neuen Regenrückhaltebeckens mit verbesserter Wasserrückhaltung geplant. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser durch die Verfüllung sind unerheblich.

Eine UVP ist nicht erforderlich.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 09.06.2020

Landkreis Osnabrück Fachdienst Umwelt Die Landrätin i. A. Olschewski